

Verordnung über die Zuständigkeiten nach den §§ 7 a bis 9 der Handwerksordnung

Inkrafttreten: 01.04.2005

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 05.07.2011
und 13.12.2011 (Brem.GBl. 2012 S. 24)

Fundstelle: Brem.GBl. 2005, 96

Gliederungsnummer: 712-a-5

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der
- Handwerksordnung vom 22. März 2005

§ 1

Die Handwerkskammer Bremen ist zuständig

1. für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe nach § 7 a der Handwerksordnung,
2. für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7 b der Handwerksordnung,
3. für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 der Handwerksordnung,
4. für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 der Handwerksordnung sowie
5. für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 der Handwerksordnung.

§ 2

Für die nach [§ 1](#) übertragenen Zuständigkeiten umfasst die Staatsaufsicht nach § 115 Abs. 1 der Handwerksordnung des Senators für Wirtschaft und Häfen über die Handwerkskammer Bremen auch die Fachaufsicht.

außer Kraft